



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. Oktober 2012
(OR. en)**

**14800/12
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0395 (COD)**

**CODEC 2350
FIN 736
OC 552**

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 5129/11 FIN 5 CODEC 21

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltssordnung für den Jahreshaushaltsplan der Europäischen Union
(erste Lesung)

- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
- =Erklärungen

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist : 24.10.2012

Gemeinsame Erklärung zu Themen im Zusammenhang mit dem MFR

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission vereinbaren, dass die Haushaltssordnung überarbeitet wird, um Änderungen vorzunehmen, die durch das Ergebnis der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014 bis 2020 notwendig werden, einschließlich der folgenden Themen:

- der die Übertragung betreffenden Vorschriften für die Reserve für Soforthilfe und für Projekte, die im Rahmen der Fazilität 'Connecting Europe' finanziert werden;
- der Übertragung nicht in Anspruch genommener Mittel und des Haushaltssaldos sowie des damit zusammenhängenden Vorschlags, diese in die Reserve für Zahlungen und Verpflichtungen einzustellen;
- der möglichen Aufnahme des Europäischen Entwicklungsfonds in den Haushaltsplan der Union;
- der Behandlung von Mitteln, die aus den Vereinbarungen über die Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen stammen."

Gemeinsame Erklärung zu den Ausgaben für Gebäude mit Bezugnahme auf Artikel 203

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission kommen wie folgt überein:

1. Das in Artikel 203 Absatz 4 vorgesehene Frühwarnverfahren und das in Artikel 203 Absatz 5 vorgesehene Verfahren der vorherigen Zustimmung gelten nicht für den kostenfreien oder gegen einen symbolischen Betrag getätigten Erwerb von Grundstücken.
2. Die Begriffe 'Gebäude' und 'Immobilien' in Artikel 203 beziehen sich ausschließlich auf Nichtwohngebäude. Das Europäische Parlament und der Rat können Auskünfte über Wohngebäude anfordern.
3. In Fällen außergewöhnlicher oder aus politischen Gründen dringlicher Umstände können die Informationen zu Immobilienprojekten für EU-Delegationen oder Büros in Drittstaaten nach Artikel 203 Absatz 4 gemeinsam mit dem Immobilienprojekt nach Artikel 203 Absatz 5 vorgelegt werden. In solchen Fällen verpflichten sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission, das Immobilienprojekt möglichst frühzeitig zu behandeln.
4. Das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Artikel 203 Absätze 5 und 6 gilt nicht für vorbereitende Verträge oder Studien, die zur Bewertung der Einzelheiten der Kosten und der Finanzierung des Immobilienprojekts erforderlich sind.
5. Die in Artikel 203 Absatz 7 Ziffern ii bis iv vorgesehenen Schwellenwerte 750 000 EUR bzw. 3 000 000 EUR schließen die Ausstattung des Gebäudes ein; im Fall von Mietverträgen gelten die Schwellenwerte für die Miete ohne Nebenkosten, schließen aber die Kosten der Ausstattung der Gebäude ein.
6. Die in Artikel 203 Absatz 3 Buchstabe a genannten Ausgaben schließen Nebenkosten nicht ein.
7. Die Kommission wird ein Jahr nach Inkrafttreten der Haushaltsoordnung über die Anwendung der in Artikel 203 vorgesehenen Verfahren Bericht erstatten."

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu

Artikel 203 Absatz 3

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission kommen überein, dass entsprechende Bestimmungen in die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen, die gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffen werden, aufgenommen werden."